Senatorin für Finanzen

13.02.2017

2603

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Februar 2017

„Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – 2. Zwischenbericht“

A. Problem

Mit Beschluss vom 16. August 2016 hat der Senat die Senatorin für Finanzen gebeten, über den Projektverlauf „Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ in einem zweiten Zwischenbericht im Februar 2017 zu unterrichten. Die Haushalts- und Finanzausschüsse der Bremischen Bürgerschaft sind in ihren Sitzungen am 19. August 2016 durch die Vorlage „Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ (Vorlagennummer 19/206 L und 19/222 S) unterrichtet worden und haben Kenntnis genommen.

Den Haushalts- und Finanzausschüssen sind halbjährliche Zwischenberichte vorzulegen, die Befassung der Haushalts- und Finanzausschüsse ist für den 03. März 2017 vorgesehen.

B. Lösung

Der 2. Zwischenbericht kann der Anlage dieser Senatsvorlage entnommen werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht gesehen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände führt die gesetzliche Neuregelung zu erheblichen administrativen und finanziellen Mehrbelastungen, die sich derzeit jedoch noch nicht beziffern lassen. Erste Zwischenergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände zutreffend ist.

Eine Genderbetroffenheit ist durch die gesetzlichen Änderungen, die auf Bundesrecht basieren und alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts betreffen, nicht gegeben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Senatsressorts abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bedenken gegen Öffentlichkeitsarbeit und eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen nicht.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 1121/19 den 2. Zwischenbericht zur Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Finanzen die Haushalts- und Finanzausschüsse der Bremischen Bürgerschaft zu unterrichten.

2. Der Senat bittet um die Vorlage des 3. Zwischenberichts im August 2017.

Anlage: Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - 2. Zwischenbericht / Bearbeitungsstand: Mitte Februar 2017

Senatorin für Finanzen
Interne Steuerberatung / Referat Q14

Bremen, 13 Februar 2017

Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
2. Zwischenbericht / Bearbeitungsstand: Mitte Februar 2017

I. Ausgangslage

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wird die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts umfassend neu geregelt. Hiermit wird eine Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts an das europäische Recht erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auch das deutsche Umsatzsteuerrecht von der körperschaftsteuerlichen Behandlung der entsprechenden Sachverhalte gelöst. Das neue, für juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Umsatzsteuerrecht ist durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

- Zivilrechtliches Handeln von juristischen Personen des öffentlichen Rechts führt grundsätzlich zu einer Umsatzsteuerbarkeit dieses Handelns, Steuerbefreiungsvorschriften des Umsatzsteuerrechts sind jedoch zu prüfen.
- Auch öffentlich-rechtliches Handeln von juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann zu umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen führen, sofern die Behandlung dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- Der Bundesgesetzgeber hat im neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) definiert, was unter keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu verstehen ist und ebenfalls Sonderregelungen geschaffen, die die Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ermöglichen, ohne das es zu negativen umsatzsteuerlichen Konsequenzen für diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts kommt.
- Unverändert zum alten § 2 Abs. 3 UStG sind bestimmte Katalogtätigkeiten der öffentlichen Hand (wie z. B. Teile der Aufgaben von Geoinformation) umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Das Steueränderungsgesetz 2015 ist am 05.11.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl 2015 I S. 1834 ff). Bremen hat gemäß § 27 Abs. 22 UStG eine Optionserklärung im Oktober 2016 abgegeben. Somit gelten die bisherigen Besteuergrundlagen zunächst bis zum 31. Dezember 2020 weiter, es sei denn, die Optionserklärung wird widerrufen.

II. Bisheriger Projektverlauf

1. Zusammenarbeit mit Bremerhaven (Senatsbeschluss vom 26. Januar 2016)

Die Zusammenarbeit mit Bremerhaven verläuft positiv. Zwei Treffen haben stattgefunden. Regelmäßige Treffen sind vereinbart. Zunächst wurden allgemeine Informationen ausgetauscht und die Struktur der vorhandenen Betriebe gewerblicher Art miteinander verglichen. Hieraus lassen sich jeweils Rückschlüsse auf steuerliche Schwachstellen

der eigenen Gebietskörperschaft ableiten. Ein Vertreter der Stadt Bremerhaven nimmt an den Informationsveranstaltungen des Referates Q 14 teil.

2. Ressortübergreifende Arbeitsgruppe (Senatsbeschluss vom 26. Januar 2016)

Ein erster Termin für eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe macht nach Einschätzung der Senatorin für Finanzen erst nach Abschluss des Pilotprojektes im Hause der Finanzsenatorin Sinn und ist für Juni 2017 geplant.

3. Einbindung des Rechnungshofes

Dem Rechnungshof wird die Berichterstattung an den Senat und den HaFA regelmäßig zur Verfügung gestellt. Rückfragen oder ergänzende Informationswünsche liegen derzeit nicht vor.

4. Überregionale Zusammenarbeit

Mit Hamburg finden regelmäßige Treffen auf Arbeitsebene statt.

Die im letzten Zwischenbericht erwähnte Schwachstellenanalyse „Überregionaler BgA-Vergleich“ konnte im November 2016 erfolgreich beendet werden und hat den beteiligten Kommunen aufschlussreiche Hinweise liefern können, die im weiteren Prozess Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus findet ein inhaltlicher Austausch auch auf Ebene des Beirates für kommunale Wirtschafts- und Steuerberatung beim Deutschen Städtetag statt. Bremen ist in diesem Beirat vertreten.

Das für 2016 angekündigte Anwendungsschreiben des BMF ist am 16. Dezember 2016 veröffentlicht worden, lässt jedoch zahlreiche Fragen offen. Grundsätzlich wird das Schreiben jedoch als durchaus kommunalfreundlich bewertet. In der Folge sind offen gebliebene Fragestellungen überregional erörtert worden. Zwölf verschiedene – aus Sicht der Senatorin für Finanzen - klärungsbedürftige Sachverhalte, die sich aus der Überprüfung der Sachverhalte des Finanzressorts ergeben haben, sind in einem Abstimmungsprozess an die Steuerabteilung der Senatorin für Finanzen übermittelt worden. Es ist davon auszugehen, dass diese Sachverhalte im Wesentlichen auf Bund-Länder-Ebene durch die Steuerabteilung abgestimmt werden und es insoweit zu Positionierungen der Steuerverwaltung auf Bund-Länder-Ebene kommen wird, ggf. mit weiteren BMF-Schreiben. Eine Positionierung der Steuerverwaltung auf Bund-Länder-Ebene wird zu zusätzlicher Rechtssicherheit führen. Auch insoweit erfolgt ein intensiver überregionaler Meinungsaustausch auf kommunaler Ebene.

Für Ende März 2017 ist auf Länderebene ein erster Erfahrungsaustausch auf Ebene der Haushaltsabteilungsleiter vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass in den Flächenstaaten und beim Bund die Herausforderungen in der praktischen Umsetzung auf Grund der Dezentralität der Verwaltung komplexer sind. Ein intensiver Erfahrungsaustausch besteht derzeit auf Länderebene noch nicht. Ersten Kontakte zum Niedersächsischen Finanzministerium und zum bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt angesiedelten Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC), das für

das Land Hessen diese Aufgabenstellungen wahrnehmen soll, sind hergestellt.

5. Ausführungen im Detail zu Projektverzögerungen und Projektschwierigkeiten

Grundsätzlich ist für Details des Projektverlaufs auf die Anlage 1 zu verweisen, die graphisch den Ist-Zustand des Projektverlaufs mit der Sollplanung vergleicht und nunmehr für das Jahr 2017 fortgeschrieben worden ist.

Hinsichtlich der Zeitverzögerungen in Bezug auf die Sollplanung sind folgende Anmerkungen relevant:

5.1 Abstimmverfahren mit der LfDI

Am 24. Mai 2016 ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten, die nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten gilt. Die nationalen Datenschutzgesetze sind abzulösen durch Regelungen, die die DSGVO nur noch ergänzen und spezifizieren, aber keine sogenannte „Vollregelung“ wie bisher enthalten. Dies betrifft das Bundesdatenschutzgesetz, ebenso wie das Bremische Datenschutzgesetz und sämtliche Fachgesetze, die datenschutzrechtlich relevante Regelungen enthalten. Auf Ebene des Bundes und der Länder wird derzeit an den Ausführungsgesetzen gearbeitet.

Nach kursorischer Prüfung der DSGVO ändert sich an der Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das Referat Q14 inhaltlich zukünftig nichts. Die Zulässigkeit wird formal lediglich auf eine andere Rechtsgrundlage gestellt und unseres Erachtens vom Geltungsbereich der DSGVO direkt erfasst (rechtmäßige Datenverarbeitung im Sinne sogenannter kompatibler Zwecke (Art. 6 Abs. 4 DSGVO).

Bezüglich dieser Auslegung ist beabsichtigt, ein erneutes Abstimmverfahren mit der LfDI zu führen.

5.2 Haushaltsgesetze des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

In den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ist folgende Regelung enthalten, die eine ausreichende gesetzliche Grundlage für das Handeln der Internen Steuerberatung Bremens geschaffen hat:

„Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde, der Betriebe gewerblicher Art der Stadtgemeinde sowie dieser zugeordnete Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen und sonstige Organisationseinheiten, in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der jeweiligen Einrichtungen Einsicht zu nehmen sowie insoweit steuerlich relevante Daten zu erheben und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit bundesgesetzliche Steuerbestimmungen dem nicht entgegenstehen, zu verarbeiten.

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, den Umfang der zu meldenden Daten zu bestimmen sowie Verfahrensregelungen zu treffen.“ § 10 Abs. 9 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2016 und 2017; § 11 Abs. 9 der entsprechenden Haushaltsgesetze des Landes Bremen für 2016 und 2017.

Nach Auffassung der Senatorin für Finanzen ist eine Änderung der Landeshaushaltsordnung nicht erforderlich, da eine Einsichtnahme in Buchhaltungs- und Vertragsunterlagen von zentralen Verwaltungseinheiten zur Erfüllung steuergesetzlicher Verpflichtungen durch die neue DSGVO zulässig ist und es auf Grund der Struktur der DSGVO keiner weiteren gesetzlichen Ausformulierung bedarf.

5.3 Exkurs: Finanzbuchhaltung Bremen / SAP – System Bremen

Das Bremer Berechtigungssystem für SAP ist dezentral aufgebaut. Zentrale Einsichtsrechte in das Gesamtsystem sind nach den der Internen Steuerberatung vorliegenden Informationen nicht vorhanden. Ebenso erfolgen Buchungen im SAP-System dezentral durch eine Vielzahl von einzelnen Buchern und Bucherinnen, die häufig auch mit einem sehr geringen Teil ihrer Arbeitszeit Buchhaltungsfragen bearbeiten.

Dies führt zu einer erhöhten Fehlerhäufigkeit. Ebenso ist eine Verknüpfung zwischen der Buchung und dem dazugehörigen Buchungsbeleg (z. B. Eingangsrechnung, vertragliche Grundlage) systemimmanent derzeit nicht vollumfänglich gegeben. Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt diese Problemlagen durch das in der Landeshauptkasse angesiedelte Projekt „Servicestelle Buchhaltung“ aufzulösen. Es ist beabsichtigt die Interne Steuerberatung in dieses Projekt einzubinden, da sich Fragen des Rechnungswesens mit neuen steuerrechtlichen Anforderungen, die derzeit noch nicht abgebildet werden können, überschneiden. Anpassungsbedarf für das bremische Finanz- und Rechnungswesen besteht auch auf Grund der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“, die die formalen Anforderungen an die Buchführung und die Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten elektronischen Daten und Papierdokumenten unter Bezug auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung regeln und die seit dem 01. Januar 2015 gesetzlich verpflichtend sind. Zudem enthalten die GoBD Regeln zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen.

Um einen zutreffenden Ressourcenverbrauch darstellen zu können, erfolgen in einem erheblichen Umfang Umbuchungen im Rechnungswesen, die das Buchungsvolumen im Rechnungswesen aufblähen. Der Ressourcenverbrauch ließe sich durch eine funktionierende Kostenrechnung darstellen.

Überregional ist zumindest bei größeren Kommunen häufig eine zentrale Buchhaltung, verbunden mit dezentralen Elementen, vorhanden. Buchhaltungsaufgaben sind auf deutlich weniger Personen konzentriert. Eine EDV- gestützte Verknüpfung zwischen der einzelnen Buchung und dem Beleg (Eingangsrechnung) ist ebenfalls teilweise vorhanden. Dies vermindert den Arbeitsaufwand und senkt die Fehleranfälligkeit.

Dies führt dazu, dass im Vergleich zu zentraler aufgestellten Gebietskörperschaften in der FHB ein erhöhter Prüf- und Arbeitsaufwand besteht. Daneben stellt die Umsetzung der Gewährung von Einsichtsrechten einen deutlich komplexeren Prozess als ursprünglich erwartet dar, da in aller Regel in Abstimmung mit der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP und dem jeweiligen Fachressort Berechtigungsrollen für die Interne Steuerberatung neu konzipiert werden müssen. Derzeit befindet sich die Interne Steuerberatung mit einem Ressort in einem Erörterungsprozess zur Umsetzung. Die Übertragung des Pilotvorhabens auf andere Ressorts erfolgt gemäß der Zeitplanung in Anlage 1.

5.4 Vertragsmanagement

Für die steuerrechtliche Beurteilung verschiedenster Sachverhalte, die das Finanzressort betreffen, ist die Einsichtnahme in die vertraglichen Grundlagen zwingend erforderlich, um den verwirklichten Sachverhalt zunächst zweifelsfrei ermitteln zu können. In einigen Fällen konnten vertragliche Vereinbarungen nicht zeitnah vorgelegt werden, da die Verwaltungseinheiten, die operativ mit diesen Vertragswerken arbeiten, nicht im Besitz der Verträge sind. Die Verträge mussten zum Teil von externen Dienstleistern angefordert werden.

5.5 Feststellung von Sachverhalten, die auch nach derzeit geltender Rechtslage der Umsatz- und Ertragsbesteuerung unterliegen

Zumindest auf kommunaler Ebene findet derzeit bundesweit bei allen größeren juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Durchsicht aller Buchungsvorgänge statt, um sich zukunftssicher und compliance-konform auf die neue umsatzsteuerliche Rechtslage einstellen zu können, bzw. Steuergestaltungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, um die steuerliche Situation einer Gebietskörperschaft als Steuerschuldner zu optimieren.

Bei dieser Durchsicht der Finanzpositionen (d.h. Haushaltsstellen in SAP) und Konten sind in Bremen Sachverhalte festgestellt worden, die auch bisher schon einer Ertrag- und / und Umsatzbesteuerung hätten unterworfen werden müssen. Nach den Feststellungen der Senatorin für Finanzen ist dies nicht nur in Bremen so, sondern es sind durchaus übliche, bundesweit auftretende Erkenntnisse, die für alle Gebietskörperschaften zutreffend sind. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass – wie allerdings auch in der Privatwirtschaft – interne Steuerberatungsdienstleister (über die in aller Regel größere Gebietskörperschaften und auch größere Unternehmen der Privatwirtschaft verfügen) nur in Sachverhalte eingebunden wurden, die diesen Stellen vorgelegt worden sind, aber keine proaktive Einbindung in neue Prozesse und Vertragsgestaltungen erfolgt ist und erfolgen konnte. Insoweit bestehen Veränderungserfordernisse.

Als Konsequenz nachträglich erkannter steuerlich relevanter Sachverhalte wurden Steuererklärungen erstmalig erstellt, bzw. im Umsatzsteuerbereich mussten Steuererklärungen (auch für mehrere Jahre rückwirkend) berichtigt werden und Mehrsteuern

an die Finanzämter abgeführt werden. Die Sachverhaltsvermittlungen stellen sich jeweils als sehr komplex dar. Diese Mehrsteuern kommen Bremen als Steuergläubiger nur zu einem sehr geringen Teil zu Gute.

5.6 Tax-Compliance

Häufigere Berichtigungen bereits abgegebener Steuererklärungen, wie dies im Bereich der Umsatzsteuer auf Grund der gesetzlichen Fiktion, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit allen ihren wirtschaftlichen Aktivitäten ein Unternehmer ist, vorkommt, können und werden teilweise durch die Finanzämter im „Worst-Case-Szenario“ als steuerstrafrechtlich relevantes Verhalten des Steuerpflichtigen gewertet. Hierzu ist auf den geänderten Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung (AO) vom 23.05.2016 (BMF-Schreiben vom 23.05.2016, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 490ff.) zu verweisen, welches eine Abgrenzung zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht des Steuerpflichtigen nach § 153 AO und einer strafbefreienden Selbstanzeige im Sinne des § 371 AO vornimmt. „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“ (Tz. 2.6 des o. g. Schreibens des BMF).

Um insoweit Risiken für Bedienstete und die gesetzlichen Vertreter Bremens zu mindern, ist die Einführung von Tax-Compliance-Systemen erforderlich. Dieser Prozess ist sinnvollerweise mit dem Überprüfungsprozess im Zusammenhang mit der Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zu verzahnen.

6 Finanzielle Auswirkungen der Neuregelungen

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung für das Land Bremen, die Stadtgemeinde Bremen und Immobilien Bremen, AöR, die umsatzsteuerlich das Unternehmen Bremen bilden, können derzeit in der Gesamtsumme unverändert nicht eingeschätzt werden.

Die effektive Mehrsteuerbelastung auf Grund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Finanzressort (ohne nachgeordnete Behörden und ausgelagerte Einheiten) beträgt 117.527,99 €. Diese Zahl basiert auf den verwirklichten Sachverhalten des Jahres 2015, die nicht ohne weiteres auf das Jahr 2021 übertragen werden können, aber ein Indiz für steuerliche Auswirkungen geben können. Ebenso ist die derzeitige Rechtslage berücksichtigt. Die Details können der Anlage 2 entnommen werden.

Anzumerken ist jedoch, dass diverse Fragestellungen steuerrechtlich ungeklärt sind und insoweit eine Meinungsbildung der Steuerverwaltung auf Bundesebene erforderlich sein wird. Diese Einschätzung wird auch von der Steuerverwaltung Bremens geteilt.

III. Fazit

Der Projektverlauf ist derzeit zeitlich leicht verzögert. Die Details der Grobzeitplanung 2017 sind auf der Anlage 1 dargestellt, die graphisch den Ist-Zustand des Projektverlaufs mit der Sollplanung vergleicht.

Dennoch ist der Projektverlauf ungefährdet. Im Benchmark mit vergleichbaren Kommunen ist Bremen unverändert in der Spitzengruppe hinsichtlich des Projektfortschritts dabei. Es ist davon auszugehen, dass Fragestellungen, die sich beim Finanzressort derzeit in einem Klärungsprozess befinden, auch in anderen Ressorts ähnlich gelagert auftreten werden.

Anlage 1: Vergleich der Sollplanung 2015 - 2017 mit dem Ist-Zustand
Anlage 2: Ergebnisse der Prüfung des Ressorts „Senatorin für Finanzen“

Zeitplanung
Bearbeitungsstand: 23.01.2017

Projekt: Neuordnung der Umsatzsbesteuerung der öffentlichen Hand
Referat Q14 Interne Steuerberatung

Sollplanung
Ist-Zustand

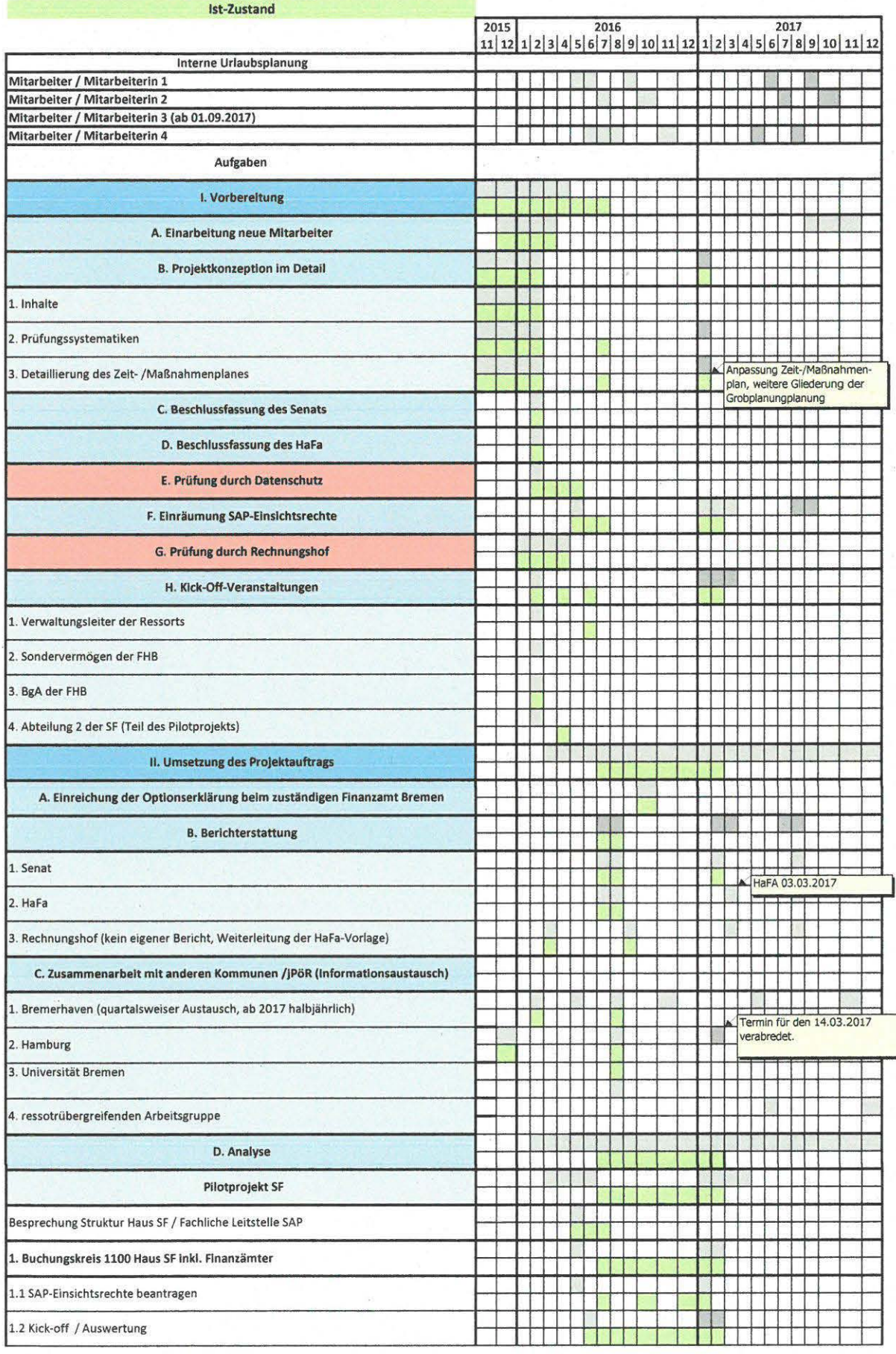

Zeitplanung
Bearbeitungsstand: 23.01.2017

Projekt: Neuordnung der Umsatzsbesteuerung der öffentlichen Hand
Referat Q14 Interne Steuerberatung

Sollplanung
Ist-Zustand

	2015		2016											2017										
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Interne Urlaubsplanung																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 1																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 2																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 3 (ab 01.09.2017)																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 4																										
Aufgaben																										
1.3 internes Feedback-Gespräch																										
1.4 Ergebnisgespräch																										
2. Buchungskreis 1100 Landeshauptkasse																										
2.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
2.2 Kick-off / Auswertung																										
2.3 internes Feedback-Gespräch																										
2.4 Ergebnisgespräch																										
3. Buchungskreis 1100 Verwaltungsschule																										
3.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
3.2 Kick-off / Auswertung																										
3.3 internes Feedback-Gespräch																										
3.4 Ergebnisgespräch																										
4. Buchungskreis 1100 AFZ																										
4.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
4.2 Kick-off / Auswertung																										
4.3 internes Feedback-Gespräch																										
4.4 Ergebnisgespräch																										
4. Buchungskreis 1100 HföV																										
4.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
4.2 Kick-off / Auswertung																										
4.3 internes Feedback-Gespräch																										
4.4 Ergebnisgespräch																										
5. Buchungskreis 1100 Gesamtpersonalrat (keine Prüfung, da keinen Einnahmen)																										
6. Buchungskreis 1100 Gesamtschwerbehindertenvertretung (keine Prüfung, da keinen Einnahmen)																										
7. Buchungskreis 3510 Immobilien Bremen, AöR																										
7.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
7.2 Kick-off / Auswertung																										
7.3 internes Feedback-Gespräch																										
7.4 Ergebnisgespräch																										
8. Buchungskreis 2290 Fiskalvermögen (bei Immobilien Bremen, AöR)																										
8.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
8.2 Kick-off / Auswertung																										
8.3 internes Feedback-Gespräch																										

Zeitplanung
Bearbeitungsstand: 23.01.2017

Projekt: Neuordnung der Umsatzsbesteuerung der öffentlichen Hand
Referat Q14 Interne Steuerberatung

Sollplanung
Ist-Zustand

	2015		2016											2017										
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Interne Urlaubsplanung																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 1																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 2																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 3 (ab 01.09.2017)																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 4																										
Aufgaben																										
8.4 Ergebnisgespräch																										
9. Buchungskreis 2300 VVW Soziales, Flüchtlinge (bei Immobilien Bremen, AöR)																										
9.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
9.2 Kick-off / Auswertung																										
9.3 internes Feedback-Gespräch																										
9.4 Ergebnisgespräch																										
10. Buchungskreis 2260 SVIT Land (bei Immobilien Bremen, AöR)																										
10.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
10.2 Kick-off / Auswertung																										
10.3 internes Feedback-Gespräch																										
10.4 Ergebnisgespräch																										
11. Buchungskreis 2560 SVIT Stadt (bei Immobilien Bremen, AöR)																										
11.1 SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
11.2 Kick-off / Auswertung																										
11.3 internes Feedback-Gespräch																										
11.4 Ergebnisgespräch																										
12. Buchungskreis 3200 Performa Nord																										
12.1 SAP-Einsichtsreche beantragen																										
12.2 Kick-Off / Auswertung																										
12.3 internes Feedback-Gespräch																										
12.4 Ergebnisgespräch																										
13. Dataport																										
Übertragung der Piloterfahrungen auf die anderen Ressorts																										
Senatskanzlei																										
1. Buchungskreis 1100 Senatskanzlei / Rathaus																										
1.1 SAP-Einsichtsreche beantragen																										
1.2 Auswertung																										
1.3 internes Feedback-Gespräch																										
1.4 Ergebnisgespräch																										
2. Buchungskreis 1100 Ortsämter																										
2.1 SAP-Einsichtsreche beantragen																										
3.2 Auswertung																										
3.3 internes Feedback-Gespräch																										

Zeitplanung
Bearbeitungsstand: 23.01.2017

Projekt: Neuordnung der Umsatzsbesteuerung der öffentlichen Hand
Referat Q14 Interne Steuerberatung

Sollplanung
Ist-Zustand

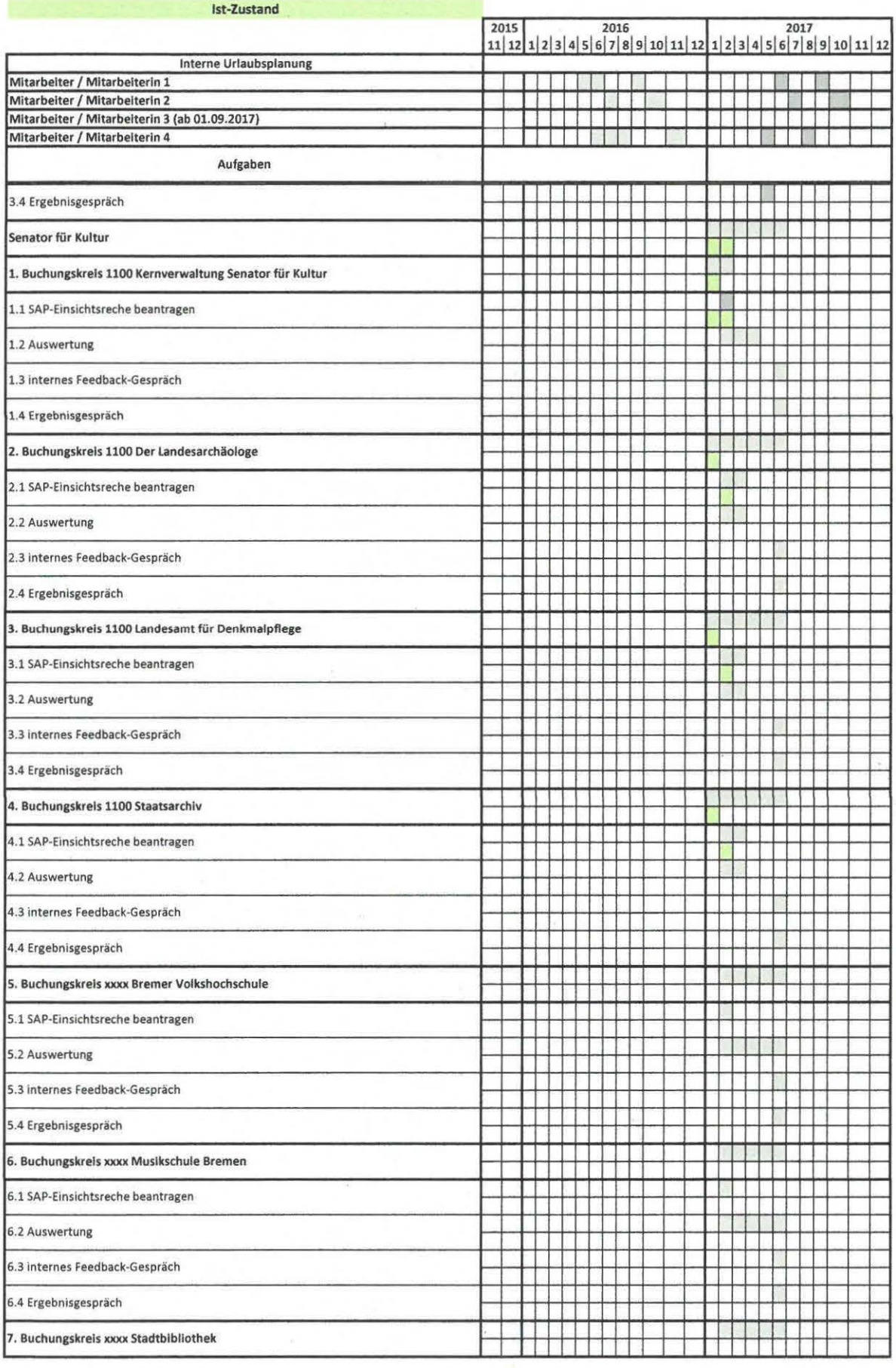

Zeitplanung
Bearbeitungsstand: 23.01.2017

Projekt: Neuordnung der Umsatzsbesteuerung der öffentlichen Hand
Referat Q14 Interne Steuerberatung

Sollplanung
Ist-Zustand

	2015		2016											2017										
	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Interne Urlaubsplanung																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 1																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 2																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 3 (ab 01.09.2017)																										
Mitarbeiter / Mitarbeiterin 4																										
Aufgaben																										
7.1 SAP-Einsichtsreche beantragen																										
7.2 Auswertung																										
7.3 internes Feedback-Gespräch																										
7.4 Ergebnisgespräch																										
Bevollmächtigte der FHB beim Bund und für Europa																										
1. SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
2. Auswertung																										
3. Internes Feedback-Gespräch																										
4. Ergebnisgespräch																										
Senator für Inneres																										
1. SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
2. Auswertung																										
3. Internes Feedback-Gespräch																										
4. Ergebnisgespräch																										
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr																										
1. SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
2. Auswertung																										
3. Internes Feedback-Gespräch																										
4. Ergebnisgespräch																										
Senatorin für Kinder und Bildung																										
1. SAP-Einsichtsrechte beantragen																										
2. Auswertung																										
3. Internes Feedback-Gespräch																										
4. Ergebnisgespräch																										
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz																										
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport																										
Senator für Justiz																										
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen																										
Bürgerschaft, inkl. LFDI																										
E. Umstellung der Prozesse / Überführung Projekt in Regelbetrieb																										
1. technische Umsetzung in SAP																										
III. Anwendung des neuen Rechts																										
IV. Projektmitarbeit "Servicestelle Buchhaltung"																										

Die Senatorin für Finanzen

Anlage 2
13. Februar 2017
Q14
Tel. 361 - 2603

Neuordnung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Ergebnisse der Prüfung des Ressorts „Senatorin für Finanzen“

A. Ausgangslage

Die Finanzpositionen (Bezeichnung in ausgelagerten, doppisch buchenden Einheiten „Konten“) wurden für das Haushaltsjahr 2015 vollständig durchgesehen und auf die umsatzsteuerliche Relevanz im Hinblick auf die ab dem Jahr 2021 anzuwendenden umsatzsteuerlichen Grundsätze untersucht. Hintergrund ist die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die spätestens ab dem Jahr 2021 für juristische Personen des öffentlichen Rechts Anwendung finden wird. Die Neuregelung erfordert einen erheblichen Ermittlungs- und Anpassungsbedarf, um den Gebietskörperschaften „tax-compliance-konformes“ Verhalten zu ermöglichen.

Soweit festgestellt wurde, dass auch nach derzeitigem Umsatzsteuerrecht, Umsatzsteuerbeträge an das jeweils zuständige Finanzamt zu entrichten gewesen wären, wurden die entsprechenden Steuererklärungen, soweit noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, gemäß § 153 Abgabenordnung berichtigt.

Aus den Zahlen lässt sich ableiten, in welchem Umfang die Freie Hansestadt Bremen zukünftig mit Umsatzsteuerbelastungen zu rechnen hat und wie hoch die Mehrsteuerbelastung der Gebietskörperschaft ab 2021 vermutlich sein wird. Unabhängig hiervon wird versucht werden durch gesetzlich zulässige, gestaltende Steueroptimierung die Steuerbelastung der Freien Hansestadt Bremen möglichst gering zu halten.

B. Darstellung der Ergebnisse des Finanzressorts

Finanzposition	Sachverhalt	Mehr Umsatzsteuerbelastung pro Jahr (Ermittlung nur 2015)		Gestaltungsoption
		2015, Vor- und Folgejahre in €	ab 2021 in €	
Senatorin für Finanzen, Land				
0900.11180-0	Unabhängige Prüfstelle handelt als Verwaltungsbehörde gegenüber fremden Dritten	keine	489,91 €	keine
0900.11904-6	Privataufträge an die Druckerei (Bargeldeinnahmen)	keine	163,55 €	keine
0900.11925-9	Druckaufträge für externe Dritte	keine	807,26 €	keine

Finanzposition	Sachverhalt	Mehr Umsatzsteuerbelastung pro Jahr (Ermittlung nur 2015)		Gestaltungs-option
		2015, Vor- und Folgejahre in €	ab 2021 in €	
Senatorin für Finanzen, Land				
0900.11992-5	Werbung Fortbildungsprogramm	keine	119,75 €	keine
0900.11999-2	Verkauf Fachliteratur an Auszu-bil dende der Steuerverwaltung	keine	817,96 €	nicht erforder-lich
0900.12401-5	Kantinenverpachtung	auch bisher steuerpflichtig	1.436,97 €	keine
0900.12412-0	Nebenkosten Verpachtung Kantine	auch bisher steuerpflichtig	2.299,16 €	ja
0900.12520-8	Lizenzgebühren / Weiterbelastung an Dritte	keine	6.938,96 €	ja
0900.28110-9	Personalkostenerstattung KAV	auch bisher steuerpflichtig	91.019,84 €	ja
0900.28125-0	IT-Leistungen an fremde Dritte	keine	574,79 €	keine
0900.28126-9	Personal- und Sachkostenerstat-tung durch Anstalt für Versor-gungsvorsorge	keine	14.174,30 €	keine
0900.28160-9	Personalkostenerstattungen dataport	keine	85.637,41 €	keine, Aus-laufmodell
0900.28220-0	Verk. von Ausstellungsbrosch	keine	19,63 €	keine
0901.11925-2	Eigenanteil an Seminargebühren und Kosten Klassenfahrten	keine	315,02 €	keine
0950.28111-1	Kostenerst. KAV Zeiterfassung	keine	57,48 €	keine
0950.28112-0	KoGIS, Weiterbelastung Pro-grammkosten an fremde Dritte	keine	383,19 €	ja
0950.28113-8	SAP-Kosten Überseemuseum	keine	718,40 €	ja
0950.53960-7	Weiterbelastung Lizenzgebüh-ren IT an den Magistrat BHV	keine	754,28 €	keine
0954.12408-8	Überlassung von Parkplätzen an Behördenmitarbeiter	keine	1.092,10 €	keine
0986.11910-8	Gebühren für das Halten einer Treuhandbeteiligung	keine	798,32 €	ja
	Zwischensumme SF (Land)	**94.755,97 €**	**208.618,28 €**	

Finanzposition	Sachverhalt	Mehr Umsatzsteuerbelastung pro Jahr (nur 2015)		Gestaltungs-option
		2015, Vor- und Folgejahre in €	ab 2021 in €	
Senatorin für Finanzen, Stadtgemeinde				
3950.11110-0	Entgelt für den Betrieb eines öffentlichen Feuermeldenetzes	keine	1.168,74 €	keine
3950.38041-0	Nutzung Zeiterfassung durch Stadtteilmanagement und Bremerhaven	keine	2.011,76 €	keine
3950.53962-2	Weiterberechnung von EDV-Lizenzkosten an fremde Dritte	keine	485,18 €	keine
	Zwischensumme SF (Stadt)	**0,00 €**	**3.665,68 €**	
	Gesamtsumme Land und Stadtgemeinde Finanzressort (ohne nachgeordnete Behörden und ausgelagerte Einheiten)	**94.755,97 €**	**212.283,96 €**	
	Effektive Mehrumsatzsteuerbelastung auf Grund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (ohne nachgeordnete Behörden und ausgelagerte Einheiten)		**117.527,99 €**	